

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 23. Juni 2005

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I. S. 394) folgende Promotionsordnung erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Promotionsrecht
§ 2	Promotionsausschuss
§ 3	Prüfungskommission
§ 4	Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
§ 5	Annahme als Doktorandin oder Doktorand
§ 6	Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 7	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 8	Rücktritt vom Promotionsverfahren
§ 9	Dissertation
§ 10	Begutachtung der Dissertation
§ 11	Entscheidung über die Dissertation
§ 12	Mündliche Prüfung
§ 13	Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 14	Veröffentlichung der Dissertation
§ 15	Publikationsformen
§ 16	Ablieferungspflicht
§ 17	Vollzug der Promotion
§ 18	Ungültigkeit der Promotion
§ 19	Entziehung des Doktorgrades
§ 20	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
§ 21	Ehrenpromotion
§ 22	Übergangsregelung, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Promotionsrecht

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität Potsdam verleiht aufgrund einer Dissertation und einer bestandenen mündlichen Prüfung den akademischen Grad *doctor philosophiae* (Dr. phil.). Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(2) Die Fakultät kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) in Anerkennung besonderer Verdienste

um die in dieser Fakultät vertretenen Wissenschaften verleihen.

(3) Die Fakultät kann die Promotion gemeinsam mit anderen Hochschulen durchführen. Näheres regeln die Kooperationsvereinbarungen mit diesen Einrichtungen.

(4) Die Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät sind im Anhang aufgeführt.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung von Promotionen ist der Promotionsausschuss zuständig. Er wird vom Fakultätsrat jeweils für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ein promoviertes Mitglied aus dem akademischen Mittelbau der Fakultät an.

(3) Der Fakultätsrat benennt aus der Gruppe der dem Ausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren,
2. Eröffnung des Promotionsverfahrens,
3. Einsetzen der Prüfungskommission für jedes einzelne Promotionsverfahren (im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer) und Übertragung des Vorsitzes an ein Kommissionsmitglied für das betreffende Promotionsverfahren,
4. Überwachung der in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen,
5. Überprüfung des Ablaufs des Promotionsverfahrens, wenn von Verfahrensbeteiligten Widerspruch erhoben wird,
6. Entscheidung über Ungültigkeitserklärungen,
7. Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades,
8. Entgegennahme von Vorschlägen für Ehrenpromotionen und Beauftragung einer Kommission mit ihrer Prüfung.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 31. August 2005.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Habilitierte sind. Ihr gehören an:

1. die Gutachterinnen und Gutachter,
2. in der Regel zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachs, das für die Promotion zuständig ist,
3. mindestens eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Fakultät, die oder der nicht dem Fach angehört.

Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann der Prüfungsausschuss des betreffenden Faches einen Vorschlag unterbreiten. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Person, die die Promotion beantragt, benannt werden, sofern dieser vorliegt.

(2) Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Potsdam, anderer Hochschulen, von Einrichtungen im Rahmen der Graduiertenförderung sowie außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen können auf Beschluss des Promotionsausschusses zum Mitglied der Prüfungskommission ernannt werden.

(3) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Arbeit als Dissertationsschrift,
2. Durchführung der mündlichen Prüfung,
3. Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und der mündlichen Prüfung sowie Festlegung des Gesamturteils.

(4) Die Prüfungskommission tagt nichtöffentlich.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern im Promotionsfach oder
2. ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach oder

3. bei weniger einschlägigen Voraussetzungen zusätzliche Studien im Promotionsfach oder
4. für befähigte Absolventinnen oder Absolventen eines geeigneten Fachhochschulstudiengangs die Absolvierung von Teilen von Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam nach Festlegung durch den zuständigen Prüfungsausschuss,
5. eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens,
6. eine Erklärung, ob für die die Promotion beantragende Person an einer anderen Fakultät oder anderen Hochschule ein Promotionsverfahren eröffnet wurde,
7. für Ausländerinnen oder Ausländer darüber hinaus eine nachgewiesene Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (es sei denn, die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 liegen vor).

(2) Sind die einschlägigen Studienleistungen nicht ausreichend, wird der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss aufgefordert, Art und Umfang zusätzlicher Studienleistungen im Promotionsfach festzulegen.

(3) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit dem Akademischen Auslandsamt der Universität Potsdam. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4,
2. eine Stellungnahme des für das angestrebte Promotionsfach zuständigen Prüfungsausschusses über das Vorliegen der notwendigen einschlägigen Studienleistungen,
3. die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation mit einer kurzen Beschreibung des Arbeitsziels,
4. der Name und die schriftliche Zusage einer zur Betreuung berechtigten Person.

(3) Zur Betreuung berechtigt sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und Privatdozentinnen

nen und Privatdozenten sowie alle Emeriti oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren der Fakultät, soweit sie auf dem Gebiet der angestrebten Promotion durch wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen sind.

(4) Die Betreuung kann auch durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgen, die an einer Einrichtung zur Graduiertenförderung oder einer wissenschaftlichen Einrichtung, an der die Fakultät beteiligt ist, tätig sind. Sie müssen auf dem Gebiet der angestrebten Promotion durch wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen sein. Bei der Begutachtung der Dissertation gemäß § 10 ist ein Mitglied der Fakultät hinzuzuziehen, das die Berechtigung zur Betreuung besitzt.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt schriftlich durch den Promotionsausschuss; eine Ablehnung des Antrags bedarf einer Begründung. Die Annahme kann nicht abgelehnt werden, wenn die Fakultät für das Thema zuständig ist, die zu promovierende Person die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und eine dafür berechtigte Person zur Betreuung der Arbeit gewonnen wurde.

§ 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr. phil. ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. eine Erklärung, für welches Fach die Promotion angestrebt wird,
2. eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
3. eine Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2;
4. eine Erklärung darüber, dass im gleichen Fach kein Promotionsverfahren eröffnet wurde,
5. ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf,
6. die Nachweise über die Erfüllung der in § 4 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren,
7. die Dissertation in drei gebundenen oder gehefteten Kopien, die eine Erklärung enthält, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und bei der Abfassung nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden,
8. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer anderen Fakultät einer Universität oder gleichgestellten Hochschule vorgelegen hat,

9. eine Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester bzw. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate vergangen sind; dies ist nicht erforderlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweislich im öffentlichen oder kirchlichen Dienst tätig ist,
10. ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten eigenen wissenschaftlichen Schriften,
11. eine Erklärung, dass die Promotionsordnung bekannt ist.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann ein Vorschlag hinsichtlich der Gutachterinnen und Gutachter unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 1 beigelegt werden.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung.

(2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Der Promotionsausschuss kann den Antrag nur ablehnen, wenn

1. mindestens eine der Voraussetzungen nach § 4 nicht vorliegt,
2. die Dissertation in der vorgelegten oder einer davon nicht wesentlich verschiedenen Fassung bereits einer anderen Fakultät zur Begutachtung vorgelegen hat und dort nicht angenommen worden ist.

§ 8 Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die antragstellende Person hat bis zum Eingang des zuerst vorliegenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt als nicht unternommen.

§ 9 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema aus den Promotionsfächern der Fakultät (s. Anhang) behandeln. Sie muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss. Fremdsprachen können zuge-

lassen werden, wenn sie fachüblich sind und die Begutachtung in der Fakultät gesichert ist.

(3) Die Dissertation darf als Ganzes nicht veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt das Thema der Arbeit und den Namen der Verfasserin oder des Verfassers sowie die Kennzeichnung als eine bei der Philosophischen Fakultät eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung nennen. Bei fremdsprachigen Dissertationen muss sie als Anhang eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse im Umfang von ca. 10 Seiten in deutscher Sprache enthalten.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Über die Dissertation werden mindestens zwei Gutachten eingeholt, von denen eines von einem berechtigten Mitglied der Fakultät erstellt werden muss. Zur Begutachtung berechtigt sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie alle Emeriti oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, soweit sie auf dem Gebiet der angestrebten Promotion durch wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen sind.

(2) Die Gutachten werden gleichzeitig und unabhängig voneinander erstellt. Sie sind der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung in schriftlicher Form zuzuleiten. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation empfehlen. Die Gutachten können Auflagen formulieren, denen vor der Veröffentlichung nachzukommen ist.

(3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Für die Bewertung sind möglich:

summa cum laude = eine hervorragende Leistung
magna cum laude = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
cum laude = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
rite = eine den Anforderungen entsprechende Leistung.

(4) Wenn sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme oder Ablehnungsempfehlung unterscheiden oder wenn die Bewertung um mehr als einen Grad differiert, holt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Prüfungskommission ein weiteres Gutachten ein, das unter Würdigung und Gewichtung der anderen Gutachten die Bewertung bzw. die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Arbeit

als Dissertation empfehlen soll. Dieses zusätzliche Gutachten soll nach Möglichkeit innerhalb von 6 Wochen vorliegen.

(5) Wird bei der Erstellung eines Gutachtens die Frist ohne Angabe von Gründen um mehr als einen Monat überschritten, holt der Promotionsausschuss ein anderes Gutachten anstelle des bisherigen Gutachtens ein. In diesem Fall bleibt das Vorschlagsrecht der Promovendin oder des Promovenden erhalten.

(6) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zur Einsicht im Dekanat fakultätsöffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung der Dissertation sowie der Gutachten wird durch Aushang hingewiesen. Stellungnahmen zur Dissertation müssen während der Auslegungsfrist angekündigt und innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

§ 11 Entscheidung über die Dissertation

(1) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Vorlesungszeit spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.

(2) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen. Sie hat sich für eine Annahme zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Gutachten für eine Annahme plädiert und die Stellungnahmen nach § 10 Abs. 6 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den positiven Gutachten nennen. Sie hat sich für eine Ablehnung zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Gutachten für eine Ablehnung plädiert und die Stellungnahmen nach § 10 Abs. 6 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den negativen Gutachten nennen.

(3) Im Falle der Annahme wird das Prädikat für die Dissertation durch die Prüfungskommission auf Grundlage der in den einzelnen Gutachten vorgeschlagenen Prädikate bestimmt:

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite

Die Gesamtbewertung der Dissertationsleistung mit summa cum laude ist nur möglich, wenn alle Gutachten sich für eine solche Bewertung aussprechen, die Entscheidung von der Prüfungskommission

einstimmig getroffen wird und etwaige Einsprüche vom Promotionsausschuss zurückgewiesen wurden.

(4) Die Annahme und Bewertung der Dissertation ist der zu promovierenden Person vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen. Der Promotionsausschuss macht die Gutachten der zu promovierenden Person zugänglich.

(5) Eine Ablehnung der Dissertation ist der zu promovierenden Person durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einer Begründung mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann beim Promotionsausschuss Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss unter Hinzuziehung der Person, die die Arbeit betreut hat. Im Fall der Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 6 bei den Prüfungsakten.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Disputation abgelegt. In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission verteidigt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den jeweiligen Forschungsstand. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 auf Antrag der zu promovierenden Person zulassen.

(2) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet frühestens zwei, spätestens vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt.

(3) Die mündliche Prüfung soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert die zu promovierende Person - nicht länger als 15 Minuten - die von ihr für die mündliche Prüfung eingereichten Thesen. Diese sind bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens 10 Tage vor der Disputation einzureichen und werden den Mitgliedern der Prüfungskommission zugänglich gemacht. Das Fragerecht haben zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission, sodann die Fakultätsöffentlichkeit.

(4) Die Leitung der mündlichen Prüfung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Ein weiteres Mitglied der Kommission wird beauftragt, ein Protokoll über

den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung anzufertigen. Das Abschlussprotokoll muss eventuelle Auflagen für die Veröffentlichung oder die Feststellung enthalten, dass die Arbeit in der vorliegenden Form veröffentlicht werden darf.

(5) Die mündliche Prüfung findet öffentlich statt. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen.

(6) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis. Für die Bewertung sind folgende Prädikate zulässig:

summa cum laude
magna cum laude
cum laude
rite
non sufficit

Ist die mündliche Prüfung bestanden, legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage des Prädikats für die Dissertation und des Prädikats für die mündliche Prüfung das Gesamtprädikat der Promotion fest. Bei der Bewertung ist die Dissertationsleistung doppelt, die mündliche Prüfungsleistung einfach zu gewichten. Das Prädikat „summa cum laude“ wird nur vergeben, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung dieses Prädikat aufweisen.

(7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

§ 13 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der zu promovierenden Person das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät ist über das Ergebnis zu benachrichtigen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät stellt eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen und in der in § 16 genannten Zahl von Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzugeben. Vor der Drucklegung der Dissertation ist

die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung von der Fakultät einzuholen. Diese wird von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer erteilt.

(2) Wird nachgewiesen, dass eine Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verlag gesichert ist, so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Die veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 entsprechen und auf der Rückseite des Titelblatts die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten.

§ 15 Publikationsformen

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verlag,
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
3. Veröffentlichung durch die Verfasserin oder den Verfasser selbst in gebundener Form; Anlagen in anderen Medienarten (CD-ROM, Mikrofiches) sind gestattet,
4. Veröffentlichung in Form von Mikrofiches,
5. Veröffentlichung in elektronischer Form auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek Potsdam.

§ 16 Ablieferungspflicht

(1) Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen Verlag als Monographie oder in einer Zeitschrift veröffentlicht, sind 6 Exemplare abzuliefern. Auf dem Titelblatt oder dessen Rückseite ist die Veröffentlichung als Dissertation an der Universität Potsdam unter Angabe des Promotionsjahres und der Gutachterinnen und Gutachter auszuweisen.

(2) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform durch die Verfasserin oder den Verfasser selbst sind 15 Exemplare, ggf. mit Anlagen in anderen Medienarten, abzuliefern.

(3) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Mikrofiches, so sind 5 Exemplare in gedruckter und gebundener Form sowie 15 Kopien des Mikrofiches abzugeben.

(4) Erfolgt die Veröffentlichung in elektronischer Form, so sind 5 Exemplare in gedruckter und gebundener Form und die elektronische Version abzuliefern. Dateiformat und Übertragung der elektronischen Version sind mit der Universitätsbibliothek

abzustimmen. Die Publikation muss ein deutsches und ein englisches Abstract enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

(5) Zweck der Ablieferung in den Fällen der Absätze 3 bis 5 ist die nichtgewerbliche Verbreitung der Dissertation durch die Universitätsbibliothek Potsdam. Mit der Ablieferung überträgt die Verfasserin oder der Verfasser der Universitätsbibliothek hierzu das Recht sowie ferner das Recht, zu diesem Zweck weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(6) Wenn bei der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder als Monographie durch einen gewerblichen Verlag eine Bescheinigung über die Annahme der Arbeit zum Druck bzw. ein Verlagsvertrag vorgelegt wird, kann auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens ausgestellt werden, die zum Führen des Titels „Dr. phil.“ berechtigt

§ 17 Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 16 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.

(2) Die Promotionsurkunde muss enthalten:

1. den Namen der Universität und der Fakultät,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. das Promotionsfach,
4. den Titel der Dissertation,
5. das Gesamtprädikat gemäß § 12 Abs. 6,
6. den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten,
7. den Namen der Dekanin oder des Dekans der Philosophischen Fakultät.

Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Universität versehen und von der Dekanin oder vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterschrieben. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung genannt.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Recht verbunden, den Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

(4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die betreffende Person das Recht, alle Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 18 Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die zu promovierende Person sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der zu promovierenden Person die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 19 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann weiterhin entzogen werden, wenn die oder der Promovierte

1. wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung verurteilt worden ist oder
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.

§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Eine Promotion kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, wenn mit dieser eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten.

(2) Die Betreuung erfolgt durch eine berechtigte Person der beteiligten ausländischen Hochschule und der Philosophischen Fakultät.

(3) Für die gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(4) Die zu promovierende Person entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuern oder Betreuerinnen der Dissertation, an welcher der beteiligten

Hochschulen das Promotionsverfahren durchgeführt wird. Jede der beteiligten Hochschulen hat das Vorschlagsrecht für ein Gutachten.

(5) Die Promotionsurkunde enthält die Namen und Unterschriften der von den Promotionsordnungen beider Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der beteiligten ausländischen Hochschule und dem Siegel der Universität Potsdam versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Dr. phil.“ sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die zu promovierende Person das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde erhält als Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne von § 20a BbgHG ist.

(7) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der auswärtigen Hochschule auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam die Pflichtexemplare nach § 16 abzuliefern sind.

§ 21 Ehrenpromotion

Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) für besondere wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Förderung der Wissenschaft muss von mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät beantragt werden. Der Vorschlag wird vom Promotionsausschuss entgegengenommen und durch eine von ihm benannte Kommission geprüft. Auf der Grundlage des Votums der Kommission entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 22 Übergangsregelung, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen oder angenommen worden sind, können das Promotionsverfahren nach der Promotionsord-

nung vom 19. April 2001 (AmBek UP S. 98) beenden.

(2) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 19. April 2001 außer Kraft.

Anhang

Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät:

- Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- Amerikanistik
- Anglistik
- Germanistik
- Geschichte
- Jüdische Studien
- Klassische Philologie
- Kulturwissenschaft
- Kunstgeschichte
- Medienwissenschaft
- Philosophie
- Religionswissenschaft
- Romanistik
- Slavistik